

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-599-08 32 29.04.2008 Ordnungsamt Frank Schulz				
Beratungsfolge 22.05.2008 Hauptausschuss 29.05.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286, 329) und der §§ 26, und 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294), erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kinderspielplätze
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Hunde und wildlebende Tiere
- § 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 7 Wohnwagen und Zelte
- § 8 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen
- § 9 Leitungen
- § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 11 Hausnummern
- § 12 Werbung
- § 13 Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer
- § 14 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Andere Rechtsvorschriften
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst den Geltungsbereich der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff der **öffentlichen Sicherheit** versteht man
 - a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen
 - b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre sowie
 - c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich- rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor).
- (2) Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind. Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen.
- (3) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (4) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Liegewiesen, Waldungen, Gärten sowie die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.
- (5) **Öffentliche Einrichtungen** sind u. a.:
 1. Ruhebänke, Toilettenhäuser, Fernsprech- und Wetterschutzhäuser, Informationspunkte, Buswartestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer,
 2. Anschlagtafeln, Schaukästen, Verkehrs- und Hinweiszeichen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken.

§ 3 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung).
Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere
 - 1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 - 3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
 - 4. das Ablassen und Einleiten von übel riechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
 - 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Anlagen- auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten. Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.

§ 5 Hunde und wildlebende Tiere

- (1) Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg.
- (2) Hunde dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter und sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

- (3) Das Füttern von wildlebenden und fremden Tieren ist verboten.

§ 6

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
Das Befüllen von Altglascontainern ist von montags bis samstags von 7.00 -12.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.
- (5) Der Veranlasser wird verpflichtet, das Altmaterial und den Sperrmüll zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass die Bereitstellung und die Einsammlung in den Ablauf eines Tages fallen.

§ 7

Wohnwagen und Zelte

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 8

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
2. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. fest eingebaute Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;

5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis für das Reisegewerbe gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht, es sei denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden.

§ 9 Leitungen

Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen und in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder Erbbauberechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, die ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde zugeteilten Hausnummern anzubringen und dauernd im lesbaren Zustand zu halten.
Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehene Stelle angebracht werden.
- (3) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

§ 12 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen und auf Verkehrsflächen
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzu-
bringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbe-
träger von den Verantwortlichen innerhalb von 14 Tagen zu entfernen.
- (3) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße
eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 13

Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer

In den öffentlichen Anlagen und Straßen ist es verboten offene Feuer, Lagerfeuer und
Traditionsfeuer anzuzünden und zu grillen, außer in ausdrücklich dafür
ausgewiesenen Bereichen.

§ 14

Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft insbesondere (Gülle, Jauche, Mist,
Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger insbesondere (Klärschlamm, Bioabfall sowie deren
Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das
Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung
weitestgehend vermieden wird.

Für Gülle, Jauche, Geflügelkot und flüssige organische Düngemittel ist eine unverzügliche
Einarbeitung in den Boden vorgeschrieben. Unverzüglich heißt, dass unmittelbar nach der
Ausbringung die Einarbeitung zu erfolgen hat.

Bei der Ausbringung am Abend hat die Einarbeitung spätestens am folgenden Vormittag zu
erfolgen. Zur Einarbeitung am späten Abend können alle Bodenbearbeitungsgeräte
herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

§ 15

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen
zugelassen werden.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung
nicht berührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der
Verordnung,
 2. das Verbot des Fußballspiels auf Kinderspielplätzen gemäß § 3 Abs. 2 der
Verordnung,
 3. das Mitnahmeverbot von Tieren auf Kinderspielplätzen gemäß § 3 Abs. 4 der
Verordnung,

4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 5 der Verordnung,
 6. die Bestimmungen gemäß § 6 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 7 der Verordnung,
 8. den Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 8 der Verordnung,
 9. das Überbauen öffentlicher Anlagen und Verkehrsflächen gemäß § 9 der Verordnung,
 10. die Bestimmungen bei Schneeüberhang und Eiszapfen an den Gebäuden gemäß § 10 der Verordnung,
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
 12. die Werbung in Anlagen und auf Verkehrsflächen gemäß § 12 der Verordnung,
 13. die Bestimmungen zum offenen Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer in Anlagen und öffentlichen Straßen gemäß § 13 der Verordnung,
 14. den Umgang mit Fäkalien und Düngemittel gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden.
- (3) Insbesondere werden die Regelungen des in der Anlage befindlichen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges zur Höhe des Bußgeldes angewendet.
- (4) Die Anlage - Verwarnungs- und Bußgeldkatalog - ist Bestandteil der Satzung.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Verordnung außer Kraft:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in den Anlagen des Amtes Vetschau vom 05.12.2001.
2. Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in den Anlagen des Amtes Vetschau vom 04.07.2002.
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalten und Gärten vom 12.03.1996.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom

Bußgeld/Verwarnungsgeld (in €)

- | | |
|--|----------------|
| 1) Verstoß gegen § 3 | |
| - Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Nutzung der Kinderspielplätze | 10,00 - 250,00 |
| 2) Verstoß gegen § 4 | |
| - nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen | 20,00 – 250,00 |
| - Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen | 10,00 – 250,00 |
| - Missachtung des Verunreinigungsverbots | |
| 1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall | 10,00 – 100,00 |
| 2. Zuwiderhandlung gegen das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und Motoren | 30,00 – 200,00 |
| 3) Verstoß gegen § 5 | |
| - Verunreinigung durch Hunde | 10,00 – 100,00 |
| - Missachtung des Verbots zur Fütterung von wildlebenden und fremden Tieren | 10,00 – 100,00 |
| 4) Verstoß gegen § 6 | |
| - nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Papierkörbe, Sperrmüllsammlungen und Wertstoffbehälter | 20,00 – 200,00 |
| 5) Verstoß gegen § 7 | |
| - Missachtung der Bestimmungen für das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten | 10,00 – 100,00 |
| 6) Verstoß gegen § 8 | |
| - nicht bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen, Entfernung oder Veränderung von Einrichtungen öffentlicher Einrichtungen | 10,00 – 100,00 |
| - Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zu Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung öffentlicher Straßen und Einrichtungen | 10,00 – 100,00 |
| - Missachtung der Bestimmungen zu Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle | 10,00 – 100,00 |
| - Missachtung der Bestimmungen zu gewerblicher Betätigung | 10,00 – 100,00 |
| 7) Verstoß gegen § 9 | |
| - Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Überspannen von öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen | 10,00 – 100,00 |
| 8) Verstoß gegen § 10 | |
| - Missachtung des Beseitigungsgebots von Schneeüberhang und Eiszapfen | 10,00 – 100,00 |

9) Verstoß gegen § 11	
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zur Hausnummerierungspflicht	35,00 – 500,00
10) Verstoß gegen § 12	
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zur Werbung	10,00 – 200,00
11) Verstoß gegen § 13	
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zu offenem Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer und Grillen	35,00 – 500,00
12) Verstoß gegen § 14	
- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln	35,00 – 1.000,00

Beschlussbegründung:

Auf Grund neuer gesetzlicher Vorschriften ist die Ordnungsbehördliche Verordnung (OV) überarbeitet und neu gefasst worden.

Vor den Ge- und Verboten sind in dieser OV die Begriffe der öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und öffentlichen Einrichtungen erklärt, um klar zu stellen, dass es nicht um privatrechtliche Belange geht, auch wenn wie z. B. in den §§ 12 und 13 dieser Verordnung teilweise in Privatrecht eingegriffen wird.

Neben den einschlägigen Vorschriften zu Kinderspielflächen, zum Verunreinigungsverbot, zu Hunden und wildlebende Tieren, zum Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen, zu Leitungen, zum Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, zu Hausnummern und zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln wurden Regelungen für Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut, Wohnwagen und Zelte, Werbung, Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer und insbesondere für Gewässer getroffen.

Völlig neu ist die Anlage 1 der OV. In ihr sind Verwarn- und Bußgelder für die häufigsten Verstöße verzeichnet und die Grenzen der Regelsätze in denen diese geahndet werden sollen.

Um die Sicherheit und Ordnung am Gräbendorfer See sicher zu stellen, ist eine weitere OV vorgesehen.

Die OV "See- und Uferordnung für den Gräbendorfer See" befindet sich derzeit in der Erarbeitungs- und Abstimmungsphase mit den Verwaltungen der Stadt Drebkau und dem Amt Altdöbern. Am ganzen See soll die gleiche See- und Uferordnung gelten.

Der 3. Entwurf zu dieser Verordnung, welcher nach Abschluss der Abstimmungen als Beschlussvorlage eingebracht werden soll, ist als Anlage beigefügt.

Soweit es möglich ist, wird auch jetzt schon nach dieser Verordnung gearbeitet werden.

Anlage See- und Uferordnung Gräbendorfer See

3. ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Drebkau Zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Laasow **See- und Uferordnung für den Gräbendorfer See**

Vorbemerkungen

Der Gräbendorfer See mit seinem Ufer- und Strandbereich befinden sich, in jeweiligem Eigentum der Gemeinde Altdöbern, der Stadt Drebkau, der Stadt Vetschau/Spreewald und dem NaturSchutzFonds Brandenburg.

Die Eigentumsflächen des NaturSchutzFonds Brandenburg wurden als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet. Um die damit verbundenen naturschutzfachlichen Ziele umsetzen zu können werden Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung dieser Flächen erforderlich. Die Inseln sind nicht zu betreten. Innerhalb der Vogelschutz- und Fischereiruhezonen ist das Fischen nicht gestattet.

Auf der nutzbaren Seefläche (südwestlicher Bereich) sollen Segler, Surfer, Ruderer, Kanuten, Angler und Taucher zugelassen werden. Die Nutzung bezieht sich grundsätzlich auf die See- und Uferflächen, welche außerhalb des ausgewiesenen naturorientierten Bereiches liegen. Im folgenden Text wird dies stets vorausgesetzt. Der naturorientierte Bereich ist im Lageplan schraffiert dargestellt. Der jeweilige Eigentümer der Fläche wird als alleiniger Nutzungsberechtigter Bootsgleiten, Bootsanleger und Steganlagen unterhalten bzw. Dritte hiermit beauftragen oder bevollmächtigen und ggf. Wassersportveranstaltungen durchführen.

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13.Dezember 1991 (GVBl. I S.636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.August 1996 (GVBl. I S.266) und in der jeweils gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vom für den Ortsteil Laasow - See- und Uferbereich des Gräbendorfer Sees - verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese See- und Uferordnung gilt für das Befahren des Sees mit den erlaubten Segelbooten, Surfbrettern, Ruder-, Tret-, Elektro- und Paddelbooten sowie für die Nutzung des Gewässers zur Ausübung des Angel und Tauchsports. Sie gilt weiter für die Uferflächen und Betriebseinrichtungen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der See- und Uferordnung umfasst die gesamte Wasser- und Uferflächen gemäß dem anliegenden Plan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die See- und Uferordnung ist mit allen Eigentümern abgestimmt und gilt für den gesamten Gräbendorfer See im gleichen Umfang.

§ 2

Informationspflicht

Besucher und Benutzer des Gräbendorfer See sind verpflichtet, die See- und Uferordnung zu beachten und sich über ausgewiesene Bekanntmachungen zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen in den Verwaltungen Altdöbern, Drebkau und Vetschau/Spreewald eingeholt werden.

§ 3

Verhalten

(1) Besucher und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden.

(2) Besucher und Nutzer sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen der Bediensteten der Verwaltung oder durch deren Beauftragte sind unbedingt Folge zu leisten.

(3) Besuchern und Nutzern ist das Betreten des gekennzeichneten Naturschutzbereiches untersagt.

§ 4

Verschmutzung und Beschädigung, Mitführen von Tieren

(1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden.

(2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

(3) Besucher, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Erfolgte Verschmutzungen sind zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen. Im weiteren gilt die Hundehalter VO des Landes Brandenburg

(4) Das Reiten auf dem Rundweg ist nicht gestattet. Für die Durchführung von Kutschfahrten ist ein Antrag zur Ausnahmegenehmigung nach § 14 dieser Verordnung zu stellen.

§ 5

Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. das Gelände auf jegliche Art und Weise zu verunreinigen. Die weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt.

2. Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen.

3. Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen oder zu verteilen - ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die zugelassene Benutzung des Strand- und Uferbereiches regeln - ,

4. das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,

5. mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

6. den See mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,

7. andere als die errichteten Bootsstege als Bootsliegeplätze zu benutzen und Boote außerhalb der vorgesehenen Anlegestege oder sonstigen als Anlegeplätze gekennzeichneten Stellen anzulegen,

8. den See bei Eis zu betreten oder zu befahren,

9. ruhestörenden Lärm durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten zu erzeugen,

10. das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen, an den nicht dafür ausgewiesenen Flächen.

§ 6

Seebenutzung

(1) Das Befahren der nutzbaren Seefläche (vgl. Vorbemerkung und Lageplan), das Segeln und Surfen auf dem See sind für Fahrzeuge bis zu 1500 kg Wasserverdrängung als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Das Befahren der nutzbaren Seefläche (vgl. Vorbemerkung und Lageplan) mit Booten, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht (z. B. Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der Rettungsorganisationen, **Arbeits- und Kontrollboote der Kommunen**).

(3) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte ohne Genehmigung des jeweiligen Eigentümers der Fläche. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung.

(4) Die Eigentümer können, in gemeinsamer Abstimmung, den See im übrigen, unbeschadet erteilter Zulassungen, jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z. B. bei Sonderveranstaltungen).

(6) Bei dem Modellbootbetrieb sind Verbrennungsmotoren nicht zugelassen.

(7) Die Eigentümer der Seefläche sind berechtigt, zur Verhinderung von Gefahren, Wasserflächen jederzeit ganz oder teilweise zu sperren.

(8) Das Sporttauchen ist nur in dem ausgewiesenen Bereich gestattet.

§ 7

Zuwasserlassen, Lagern und Festmachen

(1) Boote und Surfbretter dürfen nur fußläufig an das Ufer gebracht werden. Für größere Boote, welche von einem Kraftfahrzeughänger in das Wasser gelassen werden müssen und eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden. (Einlassstelle Casel und an der Steg- und Slipanlage bei der Tauchstation Laasow) **Boote von Altdöbern??**

(2) Das Lagern bzw. Festmachen von Booten im Wasser hat an den gekennzeichneten Stellen so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist.

§ 8

Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Wassersportsaison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. eines jeden Jahres. Außerhalb der Wassersportsaison ist die Nutzung der nutzbaren Seeflächen (vergl. Vorbemerkungen und Lageplan) mit entsprechender Zulassung erlaubt.

§ 9

Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers durchgeführt werden.

§ 10

Gewährleistung

Die Eigentümer der Flächen übernehmen mit Erteilung einer Zulassung oder Erlaubnis nach §§ 6 und 9 dieser See- und Uferordnung weder eine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersporteinrichtungen noch eine solche für die Befahrbarkeit des Sees.

§ 11

Haftung

(1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.

(2) Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Der Inhaber einer Zulassung stellt die Eigentümer von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung des zugelassenen Wasserfahrzeuges gegen die Eigentümer geltend machen sollten.

(4) Die Nutzung aller Betriebseinrichtungen, das Betreten der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen, der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersportanlagen sowie das Befahren der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Die Haftung der Eigentümer und ihrer Mitarbeiter für Schäden, die dem Verantwortungsbereich der Eigentümer zuzurechnen sind, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

(6) Alle Schadensersatzansprüche, die gegen die Eigentümer aufgrund der Nutzung von Anlagen oder des Befahrens der Wasserflächen erwachsen, sind ausgeschlossen.

(7) Die Nutzer sollten, die Eigentümer auf besondere Gefahrenquellen auf der Wasserfläche unverzüglich aufmerksam zu machen.

§ 12

Betriebsordnung und sonstige Nutzungsregeln

Die See- und Uferordnung wird durch Bekanntmachungen im Einzelfall ergänzt.

Der Tauchsport findet in dem dafür vorgesehenem und abgegrenzten Areal an der Tauchstation Laasow statt. Die Taucher werden über das ordnungsgemäße Tauchen durch den Leiter der Tauchstation belehrt.

§ 13

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser See- und Uferordnung bedürfen einer Genehmigung der Eigentümer im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Bei gewerblich angelegten Kutschfahrten reicht die Genehmigung eines Eigentümers aus.

§ 14

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der festgelegten Ge- oder Verbote der §§ 3 bis 9 dieser Ordnung handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl.I S.1786).

(3) Insbesondere gelten für Verstöße nach der Anlage 3 –Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- zu dieser Ordnung die dort genannten Sätze.

(4) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 16

Inkrafttreten

Diese See- und Uferordnung tritt am .2008 in Kraft.

Vetschau/Spreewald , den.....

Axel Müller
Bürgermeister

Altdöbern Drebkau Vetschau Naturschutzfond

Anlage 3 **Verwarnungs- und Bußgeldkatalog** **zur** **See- und Uferordnung für den Gräbendorfer See vom**

.....

Tatbestand	Verwarnungsgeld/ Bußgeld (in €)
1) Verstoß gegen § 3	
- Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen der Bediensteten der Verwaltung oder deren Beauftragte	10,00 - 250,00

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------